

Geschäftsordnung des Zweckverbandes „Gasversorgung Oberschwaben“ (GVO)

Aufgrund von § 3 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 7 der Verbandssatzung wird mit Zustimmung des Verwaltungsrats vom 26.09.1985 – Nr. 14 – zur Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsleitung folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung leitet den Verband verantwortlich im Rahmen der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung und dieser Geschäftsordnung, soweit nicht bestimmte Aufgaben anderen Stellen vorbehalten sind.
- (2) Die Geschäftsleitung besteht aus dem kaufmännischen Geschäftsleiter und dem technischen Geschäftsleiter sowie je einem Stellvertreter, die vom Verwaltungsrat bestellt werden. Beide Geschäftsleiter sind gleichberechtigt und vertreten den Verband im Rahmen ihrer Aufgaben gemeinschaftlich.
- (3) Jeder Geschäftsleiter leitet seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Die Geschäftsleiter sind zur kollegialen Zusammenarbeit und zu laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Dies gilt insbesondere für diejenigen Aufgabengebiete, die sowohl den kaufmännischen als auch den technischen Bereich betreffen und finanzielle Belange des Verbandes berühren.

§ 2 Gemeinsamer Geschäftsbereich der Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung entscheidet über folgende Aufgaben gemeinsam:
 1. Alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und des laufenden Betriebs einschließlich der erforderlichen Anordnungen.
 2. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bis 50.000,00 DM.
 3. Bearbeitung aller wichtigen versorgungswirtschaftlichen Fragen.
 4. Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans einschließlich Stellenübersicht, der Umlagen und des Jahresabschlusses mit Jahresübersicht.
 5. Allgemeine Fragen der Tarif- und Preisgestaltung.
 6. Vorbereitung der Sitzungen und Verbandsversammlungen und des Verwaltungsrats.
 7. Verhandlungen mit Behörden, Gaslieferanten und Firmen über Aufgaben und Maßnahmen, die der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Gasversorgung in Oberschwaben dienen.
 8. Personalangelegenheiten.

§ 3 Geschäftsbereich des kaufmännischen Geschäftsleiters

1. Kaufmännische Verwaltungsgeschäfte.
2. Finanzverwaltung und Rechnungswesen, insbesondere Vollzug des Wirtschaftsplans und der Verbandsumlage sowie Mittelbeschaffung und Mittelverwaltung, Annahme- und Auszahlungsanordnungen.
3. Vorbereitung des Wirtschaftsplans, der Umlagen und des Jahresabschlusses sowie der Bilanz- und Erfolgsrechnung.
4. Liegenschaftsverwaltung.
5. Bearbeitung der Vertrags-, Haftungs- und Versicherungsangelegenheiten.

§ 4 Geschäftsbereich des technischen Geschäftsleiters

1. Technische Verwaltungsgeschäfte.
2. Technische und wirtschaftliche Gesamtplanung.
3. Überwachung des Gasbezuges und der Gasabgabe.
4. Planung, Beschaffung, Unterhaltung und Einsatz der verbandseigenen Anlagen.
5. Vorbereitung der Gasbeschaffung und der Beschaffung von Rohstoffen für die Spitzengasanlagen.
6. Überörtliche Absatzförderung.
7. Kontakte mit den Nachbarunternehmen.
8. Sicherung der verbandseigenen Anlagen einschließlich Katastrophenschutz, Bereitschaftsdienst.

§ 5 Anwendung von Vorschriften der Stadt Ravensburg

Die für die Stadtverwaltung Ravensburg und für die Stadtwerke Ravensburg erlassenen Allgemeinen Anordnungen, Dienstanweisungen und sonstigen Vorschriften gelten sinngemäß auch für den inneren Dienstbetrieb der Verbandsverwaltung, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Zuständigkeitsordnung vom 22.12.1965 in Verbindung mit der vorläufigen Aufgabengliederung und Geschäftsverteilung der Verbandsverwaltung vom 22.12.1965 außer Kraft.